

Ausfertigung

Geschäfts-Nr.: 501 Qs 104/10
 403 Js 15941/09 StA Stendal
 21a Cs 403 Js 15941/09 AG Burg

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Eingegangen am:

17. NOV. 2010

KANZLEI HOENIG BERLIN



Landgericht Stendal

B e s c h l u s s

In der Strafsache

gegen

L [] d,
 geboren am [] in []
 wohnhaft: [] 12, []

Verteidiger: Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Berlin

wegen

des Verdachts des Betruges

hat die große Strafkammer 1 des Landgerichts Stendal
 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht []
 die Richterin am Landgericht [] und
 den Richter []

am 11. November 2010 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der
 Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Burg vom 05. August 2010
 aufgehoben.

Die aus der Landeskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen des
 Angeklagten werden anderweitig auf 1.337,42 Euro nebst Zinsen in Höhe von

fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 15. April 2010 festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde wird als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Beschwerdewert wird auf 218,96 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Burg vom 26. März 2010 vom Anklagevorwurf freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten wurden der Staatskasse auferlegt. Das Urteil ist seit dem 26. März 2010 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz vom 07. April 2010 hat der Wahlverteidiger namens und in Vollmacht des Angeklagten beantragt, Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 1.527,82 Euro nebst Zinsen festzusetzen und zu erstatten. Hinsichtlich der Einzelheiten des Kostenfestsetzungsantrages wird auf Blatt 121ff der Akte Bezug genommen.

Die Rechtspflegerin beim Amtsgericht Burg übersandte die Akte der Bezirksrevisorin beim Landgericht Stendal als Vertreterin der Landeskasse, die unter dem 01. Juni 2010 Stellung nahm. Nach der Rechtsauffassung der Bezirksrevisorin erschien eine Erstattung der geltend gemachten Terminsgebühren in Höhe von jeweils 300,-Euro für die Termine am 08. März 2010 und 26. März 2010 als unbillig. Es seien für den Termin am 08. März 2010, der bei Vernehmung einer Zeugin leicht überdurchschnittliche 100 Minuten gedauert habe, lediglich 276,-Euro, für den Termin am 26. März 2010 bei einer Termindauer von 21 Minuten (bei 8 Minuten Unterbrechung), in dem keine Zeugen vernommen und lediglich über Beweisanträge entschieden und Plädoyers gehalten worden seien, lediglich 140,-Euro angemessen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Stellungnahme der Bezirksrevisorin wird auf Blatt 132 f der Akte Bezug genommen.

Dem Verteidiger des Angeklagten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Rechtsauffassung gewährt, er hielt seinen Kostenfestsetzungsantrag vollumfänglich aufrecht. Hinsichtlich der Einzelheiten seines Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 05. Juli 2010 (Blatt 136ff der Akte) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 05. August 2010 hat das Amtsgericht Burg unter Vornahme von Absetzungen entsprechend der Einwendungen der Bezirksrevisorin die dem Angeklagten zu erstattenden notwendigen Auslagen auf 1.308,86 Euro zuzüglich Zinsen festgesetzt. Hinsichtlich der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Blatt 139 f der Akte Bezug genommen. Gegen diesen, am 02. September 2010 zugestellten, Beschluss wendet sich der Angeklagte über seinen Verteidiger mit sofortiger Beschwerde vom 02. September 2010. Er begehrt eine Kostenfestsetzung entsprechend seines Antrages vom 07. April 2010.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2010 hat das Amtsgericht Burg der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 464 b S.3 StPO, 104 Abs.3 S.1 ZPO, 11 Abs. 1 RPfIG i.V.m. § 311 Abs.2 S.1 StPO zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt. Sie hat in der Sache auch in geringem Umfang Erfolg. **Der Angeklagte kann von der Landeskasse die Erstattung weiterer notwendiger Auslagen in Höhe von 24, - Euro zuzüglich Zinsen verlangen.**

Bei den streitigen Terminsgebühren, deren Festsetzung der Angeklagte begehrt, handelt es sich um Rahmengebühren gemäß § 14 RVG. Grundsätzlich bestimmt der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall nach § 14 Abs. 1 S.1 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Absatz 1 Satz 4 RVG allerdings dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Dritter ist auch die Staatskasse, die gemäß § 467 Abs.1 StPO dem

Betroffenen bei Freispruch die Verteidigergebühren zu erstatten hat (vgl. Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., § 14 Rn 7). Ob die bestimmte Gebühr billigem Ermessen entspricht, unterliegt der objektivierenden Wertung. Maßgebend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles. Sind keine Umstände erkennbar, die eine Erhöhung oder Ermäßigung rechtfertigen, entspricht die Verteidigung also in jeder Hinsicht dem Durchschnitt, so steht dem Verteidiger grundsätzlich die Mittelgebühr des einschlägigen Gebührenrahmens zu (Mayer in Gerold/Schmidt aaO § 14 Rn 21 m.w.N.).

1.) Das Amtsgericht ist unter Einbeziehung der Erwägungen der Bezirksrevisorin zutreffend davon ausgegangen, dass die angemessene Terminsgebühr für die Hauptverhandlung am 08. März 2010 vorliegend leicht oberhalb der Mittelgebühr, die bei 230,-Euro liegt, einzustufen ist. Maßgebliches Bemessungskriterium für die Bestimmung der Terminsgebühr ist zunächst der Umfang und somit die Dauer des Termins (vgl. Burhoff in Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl., 4108-4111 VV Rn 18). Nach der Rechtsprechung (vgl. LG Hannover NsdRpfl 2005, 327; LG Koblenz JurBüro 2006, 364; LG Koblenz Rpfleger 2009, 698; LG Stendal, Beschluss vom 16. September 2010, 501 Qs 84/10 – nicht veröffentlicht) liegt die durchschnittliche Dauer einer amtsgerichtlichen Hauptverhandlung vor dem Strafrichter bei 1 bis 1 ½ Stunden. Insofern ist die Dauer der Hauptverhandlung am 08. März 2010 mit 100 Minuten als leicht überdurchschnittlich anzusehen. Es wurde eine Zeugin vernommen sowie ein Beweisantrag gestellt. Darüber hinaus wurden umfangreiche anwaltliche Schriftsätze erörtert. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erachtet die Kammer in Einklang mit dem Amtsgericht insofern grundsätzlich eine Terminsgebühr von 276,-Euro für angemessen. Da sich die vom Angeklagten geltend gemachte Terminsgebühr von 300,-Euro noch innerhalb der allgemein anerkannten Toleranzgrenze von 20 % (vgl. Mayer in Gerold/Schmidt aaO § 14 Rn 12 m.w.N.) hält, war die anwaltliche Gebührenbestimmung bindend und eine Absetzung nicht vorzunehmen, so dass der Beschwerde hier geringfügig zum Erfolg zu verhelfen war.

2.) Demgegenüber ist die seitens des Amtsgerichts vorgenommene Festsetzung der Terminsgebühr für den 26. März 2010 auf 140,-Euro nicht zu beanstanden.

Zutreffend ist das Amtsgericht insoweit davon ausgegangen, dass dieser Verhandlungstermin angesichts einer Verfahrensdauer von lediglich 21 Minuten (bei

8 Minuten Unterbrechung) deutlich unterdurchschnittlich lang war. Es wurden keine Zeugen vernommen, lediglich die Ablehnung der Beweisanträge bekanntgegeben und plädiert. Insofern erachtet die Kammer im Einklang mit dem Amtsgericht eine Terminsgebühr von 140,-Euro für angemessen.

Die allgemeine anerkannte Toleranzgrenze von 20 % war insofern überschritten, so dass die anwaltliche Gebührenbestimmung nicht bindend war und daher von Gerichts wegen zu erfolgen hatte.

3.) Demnach berechnen sich die dem Angeklagten aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren und Auslagen wie folgt:

Grundgebühr gem. Nr. 4100 VV	198,00 €
Verfahrensgebühr gem. Nr. 4106 VV	168,00 €
Terminsgebühr gem. Nr. 4108, 4106 VV (Termin am 08.03.2010)	300,00 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV (Termin am 08.03.2010)	35,00 €
Reisekosten Nr. 7006 VV	68,20 €
Reisekosten Nr. 7006 VV	26,00 €
Terminsgebühr gem. Nr. 4108, 4106 VV (Termin am 26.03.2010)	140,00 €
Abwesenheitsgeld gem. Nr. 7005 VV (Termin am 26.03.2010)	35,00 €
Reisekosten Nr. 7006 VV	68,20 €
Reisekosten Nr. 7006 VV	25,00 €
Dokumentenpauschale gem. Nr. 7000 Nr.1 VV (86 Seiten)	30,40 €
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme	1.113,80 €
19,00 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV	<u>211,62 €</u>
Zwischensumme	1.325,42 €
Aktenpauschale	<u>12,00 €</u>
Endsumme	1.337,42 €

Der Zinsanspruch folgt aus § 464 b S.2 StPO i.V.m. § 104 Abs.1 S.2 ZPO, der Kostenfestsetzungsantrag ist am 15. April 2010 eingegangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs.1 S.1 StPO.

Für eine Anwendung des § 473 Abs.4 StPO war angesichts des geringfügigen Obsiegens des Beschwerdeführers vorliegend kein Raum. Diese Ausnahme von Abs.1 setzt voraus, dass nach den Umständen anzunehmen ist, der Beschwerdeführer hätte das Rechtsmittel nicht eingelegt, wenn schon der Beschluss des Amtsgerichtes so gelautet hätte, wie der der Beschwerdekammer (vgl. Meyer/Goßner, StPO, 53. Aufl., § 473 Rn 26 m.w.N.). Hier ist jedoch davon auszugehen, dass der Angeklagte im Hinblick auf die herabgesetzte Terminsgebühr für den Termin am 26. März 2010 gleichwohl Beschwerde eingelegt hätte.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes ergeht nach § 464 b S. 3 StPO in Verbindung mit einer entsprechenden Anwendung der §§ 3 ff. ZPO. Auszugehen war von einer Gebührennote in Höhe von 1.527,82 Euro abzüglich der vom Amtsgericht festgesetzten Gebühren.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist in der Hauptsache mit einem nach der Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel nicht anfechtbar (§ 310 Abs. 2 StPO).

Abgeurteilt
Stendal, den 12.11.10

Vorsitzende des Geschlusses

